

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Haupt- und Finanzausschuss (04.11.2010) | / | / |
| 2. In den Rat (09.11.2010) | / | / |

**Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung
hier: Kauf eines gebrauchten Mobilbaggers**

ANTRAG:

Für den Kauf eines gebrauchten Mobilbaggers für den gemeindlichen Bauhof wird bei dem Auftragssachkonto M08230022.7831000 **außerplanmäßig** ein Betrag von **62.000 EUR** bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Auszahlungseinsparungen beim Auftragssachkonto M08220005.7821100 – Grunderwerb noch nicht bezeichnenbar –.

BEGRÜNDUNG:

1. Begründung des Bedarfs

Der derzeit beim gemeindlichen Bauhof vorhandene Mobilbagger (Atlas 804), Baujahr 1995, ca. 7.200 Betriebsstunden, ist aufgrund eines Kupplungsschadens und Ausfall der Elektronik nicht mehr betriebsbereit. Die Reparaturkosten werden mit ca. 6.000 EUR beziffert und übersteigen den Zeitwert des Baggers erheblich. Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist daher der Kauf eines Ersatzgerätes sinnvoll und notwendig.

Im Haushaltsplan 2010 wurde für die Ersatzbeschaffung eines Mobilbaggers für das Haushaltsjahr 2011 ein Bedarf in Höhe von 50.000 EUR angemeldet. Für das laufende Haushaltsjahr stehen für diese Ausgabeposition keine Mittel zur Verfügung.

Da für einen effizienten Einsatz des gemeindlichen Bauhofes die sofortige Verfügbarkeit eines Mobilbaggers erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen für einen außerplanmäßigen Auszahlungsbedarf vor. Als Deckungsmittel stehen Auszahlungseinsparungen beim Produktsachkonto „Grunderwerb – noch nicht bezeichnenbar“ zur Verfügung. Aus dem Ansatz von 300.000 EUR wurden bisher noch keine Ausgaben getätigt. Auch bei Realisierung der derzeit laufenden Grundstücksverhandlungen bleibt der genannte Betrag von 62.000 EUR verfügbar.

2. Ersatzbeschaffung

Bezüglich der Ersatzbeschaffung eines Mobilbaggers ergibt sich folgender Sachstand:

- a) Die Verwaltung beabsichtigt – sofern der Rat der außerplanmäßigen Ausgabe zustimmt – den Neuson Mobilbagger 6503/G 17971 – Gebrauchtgerät – von der Firma Michels GmbH, Geldern, zu erwerben. Das Angebot vom 15.10.2010 ist noch nicht ausverhandelt (siehe Angebotsauflistung lfd. Nr. 11).

Dieser Bagger wird zurzeit im gemeindlichen Bauhof – auf Mietbasis – eingesetzt und kann somit auch einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Sofern ein Kauf des Baggers erfolgt, entfällt die Zahlung des Mietpreises.

- b) Die Auswahl der Produkte und die Art der Beschaffung erfolgt nach § 5 Buchstabe b der Auftragsvergabeordnung der Gemeinde Sonsbeck (Ausnahmen von dem Ausschreibungserfordernis). Zuständig für die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist – in analoger Anwendung des § 2 (1) Buchstabe a) der Auftragsvergabeordnung – der Bürgermeister.

Bezüglich der Entscheidungsfindung für die beabsichtigte Auftragsvergabe wird auf die als **Anlage** beigefügte Auflistung verwiesen.

Sonsbeck, 22.10.2010